

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 32/09 BH

L 7 AL 270/05/L 7 AL 10/06 (Hessisches LSG)
S 11 AL 199/04/S 11 AL 42/05 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. August 2009 Prozesskostenhilfe zu be-
willigen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). In einer Nichtzulassungsbeschwerde wird sich keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen lassen.
- 2 1. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Unter Berücksichtigung der für die Beurteilung dieses Zulassungsgrundes maßgebenden tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) und des anzuwendenden Rechts gibt es keinen hinreichenden Anlass zur Annahme, mit einer Beschwerde könnten Rechtsfragen aufgeworfen werden, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23, 60, 65).
- 3 Das LSG hat bei seiner Entscheidung insbesondere auf die Vorschrift des im streitgegenständlichen Zeitraum geltenden § 6 Abs 3 Satz 2 Nr 3 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhiV) vom 7.8.1974 (BGBl I 1929) abgestellt. Danach war nicht zumutbar die Verwertung von Vermögen, das ua zum Aufbau einer angemessenen Lebensgrundlage oder zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bestimmt ist. Das LSG hat angenommen, dass der Kläger jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Nichtannahme seiner Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Mai 2000 nicht mehr in der Lage war, seinen Lebensunterhalt mit dem von ihm angestrebten gastronomischen Betrieb eines Weinpavillons zu bestreiten und insoweit eine angemessene Lebensgrundlage iS des § 6 Abs 3 Satz 2 Nr 3 AlhiV aufzubauen. Es hat weiter ausgeführt, dass ein Verwertungsverbot zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung nicht in Betracht kam, weil es bereits an der erforderlichen subjektiven Zweckbestimmung fehlte.
- 4 Bei diesem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt unter Berücksichtigung der getroffenen tatsächlichen Feststellungen sowie der einschlägigen Rechtsgrundlagen ist nicht ersichtlich, inwiefern sich noch oder erneut klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung stellen könnten. Bezüglich § 6 Abs 3 Satz 2 Nr 3 AlhiV ist die Annahme von Klärungsbedürftigkeit schon deshalb zweifelhaft, weil eine etwa zu formulierende Rechtsfrage außer Kraft getretenes Recht betreffen würde und das geltende Recht nicht vollständig gleich gefasst ist (vgl § 12 Abs 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch und § 7 der Arbeitslosengeld II-Verordnung vom 17.12.2007, BGBl I 2942; zur Verneinung von Klärungsbedürftigkeit bei außer Kraft getretenem Recht vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 19). Unabhängig davon kann unter den festgestellten Umständen auch die Rechtsauffassung des LSG nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden, wonach im Rahmen der Alhi-Bedürftigkeitsprüfung jeden-



falls das Vermögen zu berücksichtigen ist, das der Antragsteller einerseits für ein zunächst konkret beabsichtigtes Vorhaben zum Aufbau einer Lebensgrundlage nicht mehr verwenden kann und das andererseits nicht subjektiv zur Alterssicherung bestimmt worden ist.

- 5 Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die in einem etwaigen Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, ergeben sich auch nicht aus dem umfangreichen Vorbringen des Klägers gegenüber dem LSG und dem BSG, das der Senat im Einzelnen überprüft hat. Dies gilt auch für die verfassungsrechtlichen Ausführungen. Soweit der Kläger insbesondere die Richtigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte beanstandet, vor denen er im Streit mit der Stadt Wiesbaden um eine Sondernutzungserlaubnis unterlegen ist, und soweit der Kläger in diesem Zusammenhang sich ua auf seine grundrechtlich geschützte wirtschaftliche Dispositionsfreiheit beruft, verkennt er, dass es im streitgegenständlichen Verfahren um die Bewilligung bzw die Rückforderung von Alhi nicht Aufgabe der Beklagten und auch nicht Aufgabe der Sozialgerichte sein kann, die verwaltungsrechtlichen Fragen, über die bereits anderweitig entschieden worden ist, neu zu prüfen und zu beantworten.
- 6 2. Die Entscheidung des LSG weicht nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Eine Abweichung setzt einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG oder des GmSOGB oder des BVerfG andererseits voraus (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dafür, dass diese Voraussetzungen vorliegen, gibt es keine Anhaltspunkte.
- 7 3. Nicht ersichtlich ist, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Auch das Vorbringen des Klägers gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.
- 8 Dass das LSG die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung nur bedingt gestellten Ablehnungsgesuche als unzulässig behandelt hat, ist nicht zu beanstanden (vgl zur Unzulässigkeit der pauschalen Ablehnung aller Richter eines Senats ohne Vorbringen konkreter Anhaltspunkte für eine Befangenheit: BSG SozR 1500 § 60 Nr 7 RdNr 10 ff). Soweit der Kläger behauptet, das LSG sei zur Aussetzung des Verfahrens gemäß § 114 SGG verpflichtet gewesen, kann nicht angenommen werden, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde schlüssig vorgetragen werden könnte, das dem Gericht im Rahmen des § 114 SGG eingeräumte Ermessen sei auf Null reduziert gewesen (vgl BSG Beschluss vom 19.7.2006, B 11a AL 7/06 B). Soweit das LSG dem zuletzt in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellten Antrag auf Akteneinsicht nicht entsprochen hat, ist schließlich nach Aktenlage nicht zu erkennen, dass der Kläger in einer Nichtzulassungsbeschwerde mit Aussicht auf Erfolg geltend machen könnte, die Entscheidung



des LSG könne auf dem gerügten Verfahrensmangel beruhen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; stRspr*).

- 9 4. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist somit abzulehnen. Damit entfällt auch die Beordnung eines Bevollmächtigten.

